

1. Welche rechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen?

§ 53 der Abgabenordnung¹ ermöglicht die vorübergehende finanzielle Unterstützung Bedürftiger unabhängig von ihrer Gemeindezugehörigkeit. Wer als bedürftig gilt, ist dort geregelt. Seit 1.1.2013 reicht für den Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit aus, wenn dem Sozialfonds der Bescheid des Hilfebedürftigen über den Empfang von Sozialleistungen, die in § 53 Satz 1 Nr. 2 Satz 6 AO (siehe Fußnote) bezeichnet sind, für den Unterstützungszeitraum vorgelegt wird.

2. Wie wird der Fonds verwaltet und woher kommt das Geld?

Die Fondskasse wird separat von der Gemeindekasse verwaltet. Sie kann sowohl mit Spenden als auch mit Gemeindemitteln gespeist werden. Der Vergabeausschuss besteht idealerweise aus 2-3 Personen.² Alle Mitglieder des Vergabeausschusses verwalten die Mittel gemeinsam. Die Vergabe der Mittel sollte jeweils einstimmig beschlossen werden. Über Höhe und Empfänger der Mittel besteht Schweigepflicht. Weder der Leitungskreis noch die Kassenprüfer erhalten Kenntnis über die Namen der Empfänger der Mittel.

3. Wie wird die Unterstützung vermittelt?

Wer finanzielle Unterstützung aus dem Sozialfonds erhalten möchte, wendet sich an den Vergabeausschuss. Dieser prüft die Bedürftigkeit, sowie die Höhe und Dauer der Unterstützung. Die Mittel aus dem Fonds werden möglichst unbürokratisch und schnell zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden als einmalige oder zeitlich begrenzte Zuschüsse oder Darlehen bewilligt. Dabei ist festzulegen, ob die Hilfe als nicht zurückzahlender Zuschuss oder als zinsloses Darlehen zur Verfügung gestellt wird. Bei Geldleistungen sollte überprüft werden, ob diese auf die Sozialleistungen des Hilfebedürftigen angerechnet werden, da sonst die Hilfe des Sozialfonds ins Leere geht und nur der Staat entlastet wird. Es ist damit zu empfehlen, den Hilfebedürftigen nur Darlehen oder Sachleistungen zukommen zu lassen, z.B. einen Kühlschrank oder einen vollen Einkaufswagen. Personen des Vergabeausschusses sollten das dafür notwendige Geld möglichst direkt an den Lieferanten bzw. das Einzelhandelsgeschäft zahlen. Eine Aushändigung der Unterstützung (außer Darlehen) sollte nur in Ausnahmefällen in bar erfolgen.

¹ § 53 Mildtätige Zwecke: (Stand 1.1.2014) ¹Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. ²Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. ³Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. ⁴Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind a) Einkünfte im Sinne des 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, aller Haushaltsangehörigen. ⁵Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. ⁶Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. ⁷Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen.

² Ein 3-Personen-Team erleichtert die Stimmenmehrheit. Außerdem ruht in dem Fall, dass eine Person verhindert ist (z. B. Urlaub), die Verantwortung einer Entscheidung auf wenigstens zwei Schultern.

Sozialfonds der Gemeinde – wie geht das?

4. Was muss man bei der Vergabe der Mittel beachten?

Zur Prüfung der Anspruchsberechtigung sind durch den Vergabeausschuss Auskünfte über die Einkunft- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers einzuholen. Vorrangig sind die Ansprüche auf Leistungen aus Hilfsgesetzen (Sozialhilfe; Bundesagentur für Arbeit), gegebenenfalls mit Unterstützung durch den Vergabeausschuss, zu beantragen und zu verfolgen. Erst wenn diese ausgeschöpft sind, besteht ggf. eine Berechtigung zur Vergabe, bzw. Entgegennahme der Mittel. Bei zeitlich begrenzten Zuschüssen empfiehlt es sich, die Bedürftigkeit in gewissen Zeitabständen zu überprüfen.

5. Wie wird die Gemeinde einbezogen?

Der Leitungskreis beschließt die Einrichtung eines Sozialfonds'. Er informiert die Gemeinde darüber und erläutert die Regularien z. B. im Rahmen einer Gemeindemitgliederversammlung. Er schlägt die Personen für den Vergabeausschuss vor, die dann von der Gemeinde (-versammlung) berufen werden. Darüber hinaus ist es hilfreich, ein Richtlinienpapier zu erstellen, das über Sinn und Modalitäten des Sozialfonds' Auskunft gibt, sowie evtl. die Kontaktadresse des Vergabeausschusses enthält und jedem zugänglich ist.

6. Wie soll auf den Sozialfonds aufmerksam gemacht werden?

Meines Erachtens kann es als Kränkung empfunden werden, wenn jemandem innerhalb der Gemeinde direkt empfohlen wird, sich an den Vergabeausschuss zu wenden. Ein gelegentlicher und allgemeiner Hinweis im Gemeindebrief auf den Sozialfonds und das Richtlinienpapier in den Auslagen erscheint mir sinnvoller. Eine mögliche Sorge der Gemeinde, der Sozialfonds würde zu intensiv genutzt, ist unbegründet. Die Erfahrung der Gemeinden, die bereits einen Sozialfonds eingerichtet haben, zeigt, dass die Mittel eher zögerlich in Anspruch genommen werden.